

Bolla, Sybille von

Zur Rechtskontinuität der Volksrechte in Aegypten

The Journal of Juristic Papyrology 7-8, 149-156

1953-1954

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach
dozwolonego użytku.

ZUR RECHTSKONTINUITÄT DER VOLKSRECHTE IN AEGYPTEN

Wie uns Taubenschlag erst kürzlich wieder gezeigt hat¹, ist man auch in Ägypten zur Zeit des Prinzipats vom Grundsatz der Personalität ausgegangen. Es galt also für den römischen Bevölkerungsteil das römische Recht. Doch ist dies nicht bloss eine Frage der Rechtsgrundsätze, welche im einzelnen Fall Anwendung finden, sondern es ist dies auch eine Frage der Lehre von der Privaturkunde. Es wird kaum einem Widerspruch begegnen, dass die römische Privaturkunde in ihrem juristischen Aufbau und ihrer Formensprache von den anderen Urkunden in Ägypten verschieden ist. Gegenwärtig sind wir in der glücklichen Lage, eine erschöpfende Zusammenstellung und Bearbeitung aller römischen Privaturkunden bei Arangio-Ruiz² zu besitzen; der Urkundenbestand hat sich innerhalb der 9 Jahre seit dem Erscheinen dieses Buches nicht wesentlich verändert. Auf der anderen Seite entspricht nur ein geringer Teil der römischen Privaturkunden aus Ägypten allen Vorschriften des stadtrömischen Rechtes, welches wir als Reichsrecht bezeichnen. Diese Abweichungen sind freilich längst beachtet und in der Regel schon von den ersten Herausgebern hervorgehoben worden. Immerhin sind sie in ihrer Gesamtheit bisher noch nicht zusammengestellt worden.

In der Urkunde Arangio-Ruiz No. 14 (Girard-Senn, *Textes*, p. 828 s.; P. M. Meyer, *Jur. Pap.* 9), 3. Jht. n. Chr., wird eine Tochter durch drei *mancipationes* emanzipiert, während nach der stadtrömischen Überlieferung dies nur einmal zu geschehen hatte. (Gaius I 132, Ulpian X 1). Bei Arangio-Ruiz No 16 (P. Oxy. IX 1206; P. M. Meyer, *Jur. Pap.* 10; Hunt-Edgar, *Select. Pap.* 1, 10), 335 n. Chr., einer Adoptionsurkunde in griechischer Sprache, begegnen wir einer Form der Annahme an Kindesstatt, welche dem damaligen römischen Rechte vollkommen

¹ Taubenschlag, *The Law of Greco-Roman Egypt* I 1944, S. 19 f.

² *Fontes iuris Romani anteiustiniani*, 1943. Wichtige Ergänzung: Arangio-Ruiz et A. M. Colombo, *Documenti testamentari latini della collezione di Michigan*, (*Journal of jur. Papyrology* IV 1950 s. 117 ff.).

unbekannt war und sich stark der erst Jahrhunderte später zugelassenen *adoptio minus plena* annäherte.

Besonders auffallend sind die Abweichungen bei der Errichtung von Testamenten. Bei dem Testament des Antonius Silvanus (Arangio-Ruiz No. 47), 142 n. Chr., begegnen wir der Ernennung eines *procurator*³; auch in diesem Punkt darf betreffs der Literatur auf die Angaben bei Arangio-Ruiz verwiesen werden. Ein Testament des C. Longinus Castor (Arangio-Ruiz No. 50; BGU. I 326; Bruns, *Fontes*⁷ 119; Girard⁴ p. 801 ff.; Mitteis, *Chrest.* 316; Hunt-Edgar, *Sel. Pap.* I 85; P. M. Meyer, *Jur. Pap.* 25) aus dem Jahre 191 n. Chr. mit einem Kodizill aus dem Jahre 194 n. Chr. war ursprünglich lateinisch abgefasst und liegt uns in der griechischen Übersetzung vor. Merkwürdigerweise findet sich nun in der Übersetzung des Kodizills die Wendung p. II, Z. 15: Μάρκων Σεμπρώνιον Ἡρακλιανὸν φίλον καὶ ἀξιόλο[γ]ον ἐποίησα ἐπίτροπον τῇ ἰδίᾳ πίστι, was gewöhnlich auf einen Testamentsvollstrecker bezogen wird. Es ist für uns ein grosser Schaden, dass wir hier die ursprüngliche lateinische Fassung nicht besitzen. Hält man mit unserer Urkunde die eben erwähnte (Testament des Antonius Silvanus) zusammen, so spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass an dieser Stelle von einem *procurator* gesprochen wurde⁴.

In der Urkunde Arangio-Ruiz No. 59 (PSI IX 1027) aus dem Jahre 151 n. Chr. wird die *cretio* des väterlichen Nachlasses durch Herennia Helena vollzogen; die Urkunde ist eine *testatio* des Herganges. Hiefür findet sich im römischen Rechtskreis überhaupt keine Entsprechung. Auch Gaius II 166, welcher den Wortlaut der Kretionsformel mitteilt, erwähnt diese Möglichkeit nicht. Eine ähnliche Abweichung enthält Arangio-Ruiz No. 60 (Bruns, *Fontes*⁷, 124; Girard⁴, p. 805 s.; Mitteis, *Chrest.* 327; P. M. Meyer, *Jur. Pap.* 26) aus dem Jahre 170 n. Chr., nämlich die *cretio* der Valeria Sarapias. Nach der Urkunde, gleichfalls einer *testatio* des Hergangs, ist die *cretio* vollzogen worden *per procuratore etc. fratre eius*. Im griechischen Text bezeichnet sich

³ Z. 18: *procuratorem bonorum meorum castrensiū ad bona mea colligenda et restituenda Antonia[e] Thermutha[e] matri heredi[s] mei.*

⁴ Vom *procurator sine mandato* handelt Solazzi, *Rendiconti Reale Istituto Lombardo di Scienze e Lettere* LVI XIII—XV 735 ff.; LVII VI—X 302 ff. Hier steht die Stellungnahme Justinians zu den klassischen Texten nach der Richtung des *falsus procurator* in Rede.

der *procurator* als ἐπιτροπος ὧν αὐτῆς (Z. 16). Arangio-Ruiz hat allerdings vermutet, dass es sich bei der Bezeichnung als *procurator* vielmehr um einen *tutor* handelt und dass *procuratore* verrieben sei für *tutore auctore*. In der griechischen Übersetzung wird der Bruder als ἐπιτροπος bezeichnet, was sowohl einen Testamentsvollstrecker wie einen Vormund bedeuten kann. Arangio-Ruiz No 61 (Sammelb. I 1010; P. M. Meyer, *Jur. Pap.* 27; Girard⁴ p. 810) ist eine *agnitio bonorum possessionis* aus dem Jahre 249 n. Chr. Die Eingabe ist von dem Vater der minderjährigen Erbin erstattet, welcher sich als Vormund bezeichnet. Es heisst in der Urkunde Z. 2: t(utore) a(uctore) patre [suo] M. Aurelio Chaeremone q(ui) e(t) Zoilo hieronica [An]tinoense. Eine ganz ähnliche Urkunde ist P. Oxy. IX 1201 aus dem Jahre 258 n. Chr. und P. Janda Inv. 253 (Kalbfleisch, *Sav. Z.* 64, S. 416 ff.). Dort begegnet ein Αὐρήλιος Αἴγυπτος καὶ ὡς χρηματίζω, νομικὸς Ῥωμαῖος, welcher eine *agnitio bonorum possessionis* aus dem Jahre 249 n. Chr. ins Griechische übersetzt. Arangio-Ruiz No. 51 (P. Oxy. VI 907; Mitteis, *Chrest.* 317) aus dem Jahre 276 n. Chr. veröffentlicht das Testament des Aurelius Hermogenes, wo vom Erblasser die Mutter seiner Kinder zur Mitwirkung an den Vormundschafsgeschäften berufen wird, Z. 20: ἐπακολουθούσης πᾶσι τοῖς τῆ ἐπιτροπείᾳ διαφέρ[ουσι τῆς προγεγραμμένης μου γυναικός]. Die Bestimmung beruht zu einem Teil auf einer Ergänzung, deren Inhalt jedoch durch das Erhaltene sichergestellt erscheint.

Jedem Betrachter wird es einleuchten, dass es sich hier um grobe Verstösse gegen das römische Recht, wie wir es aus den Rechtsbüchern kennen, handelt. Umso grösseres Gewicht kommt der Erwägung zu, wem diese Fehler zur Last zu legen sind. Es ist unwahrscheinlich, wenn nicht ausgeschlossen, dass die Urheber dieser Rechtsgeschäfte die Urkunden auch selber abgefasst haben. Z. Bsp. in der Urkunde Arangio-Ruiz No. 1 aus dem Jahre 242 n. Chr., einer Anzeige von der Geburt eines Sohnes, erstattet durch den ehelichen Vater Lucius Aurelius Theodorus heisst es in der griechischen Fassung Z. 9: [ἔγραψα ὑπὲρ αὐτοῦ] γράμματα μὴ εἰδότης.

Wenn jemand nicht lesen und schreiben konnte, so kann man ihm die Abfassung der *professio* an den *praefectus Aegypti* nicht zutrauen. Genau das Gleiche gilt von der Sempronia Gemella (Arangio-Ruiz No. 4 aus dem Jahre 145 n. Chr.), welche eine *testatio* ihrer unehelichen Zwillinge vornimmt. Ihr κύριος schreibt für sie: ἔγραψα περὶ αὐτῆς μὴ ἰδύιας γράμματα. Umgekehrt hebt bei Arangio-

Ruiz No. 10 (PSI IX 1040 aus dem 3. Jht. n. Chr.) der Erblasser hervor, dass er des Schreibens mächtig sei: γράμματα ἰδώς, während es in der *cretio* der Herennia Helena (Arangio-Ruiz No. 59) am Schluss in griechischer Sprache vermerkt wird, dass sie nicht schreiben kann, Z. 11: Γάϊος Οὐαλέριος Ὀννος ἔγραψα ὑπὲρ αὐτῆς ἀγραμμάτου οὐσης ἐπιγραφόμενος κύριος. Ähnliches gilt für die *testatio* über die *cretio* der Valeria Sarapias (Arangio-Ruiz No. 60), wo der angebliche *procurator* am Schluss der Urkunde sagt, Z. 16: ἐπίτροπος ὢν αὐτῆς ἔγραψα ὑπὲρ αὐτῆς ἀφήλικος οὐσης.

Die Frage nach den Verfassern der uns vorliegenden Privaturkunden beantwortet sich vielmehr durch den Hinweis auf unbeamtete Juristen des römischen Rechtes in Ägypten. Von anderen Personen lässt sich die Kenntnis der notwendigen Fachausdrücke und der Rechtssprache nicht erwarten. Kunkel hat in seinem Buche *Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen*, 1952, über die Juristen in den Papyri S. 269, 355 ff. gehandelt. Er bringt S. 269 ff. eine Liste der uns dem Namen nach bekannten ägyptischen römischen Juristen. Dass sich der Urkundenverfasser zu erkennen gibt, ist in den lateinischen Privaturkunden nur ein Ausnahmefall. So in dem Testament des C. Longinus Castor (Arangio-Ruiz No. 50), genauer in dem am Schluss stehenden Kodizill, bemerkt Z. 22 ein Γάϊος Λουκ(ε)ῖος (?) Γεμινι[ανός] νομικός Ῥωμαϊκός, dass die Übersetzung von Testament und Kodizill in der uns vorliegenden griechischen Fassung von ihm herrühre und dass er sie *cum genuino testamento* verglichen habe; von dem Kodizill tut er keine Erwähnung. Ähnlich erklärt in P. Jand. Inv. 253 ein Αὐρήλιος Αἴγυπτος καὶ ὡς χρηματίζω νομικὸς Ῥωμαῖος, dass er eine *agnitio bonorum possessionis* beurkundet und ins Griechische übersetzt habe. Und schliesslich wird in einem Protokoll über eine Verhandlung vor dem Idioslogos (BGU II 388; Mitteis, Chrést. 91) erwähnt, dass der Vorsitzende befiehlt, dass ein Julius, auch Sarapion, vorgeführt wird, welcher Freilassungsurkunden für den Römer Sempronius Gemellus abgefasst hat (Col. I, Z. 25).

Wollen wir der Persönlichkeit dieser Urkundenverfasser näherkommen, so müssen wir unter Verzicht auf individuelle Merkmale, wie Namen, nach ihrem allgemeinen Bildungsstand fragen. Die Verfasser der Urkunden kennen römische Gesetze; so beruft sich die Eingabe einer Frau an den *praefectus Aegypti* wegen des *ius liberorum* (Arangio-Ruiz, No. 27 aus dem Jahre 263 n. Chr.) auf die νόμοι. Z. 1: νόμοι εἰσίν], δ[ιαση]μότατε ἡγεμῶν, οὔτινες

ἔξουσίαν διδόναι ταῖς γυναῖξιν ταῖς τῶν τριῶν τέκνων δικαίῳ κεκοσμημένα[ι]ς ἑαυτῶν κυριεύειν.

Gleiches tut die uneheliche Mutter Sempronia Gemella in der *testatio* über die Geburt von Zwillingen (Arangio-Ruiz, No. 4) 7. 7: *ideoque se has testationes interposuisse dixit, quia lex Aelia Sentia et Papia Poppaea spurios spuriasve in albo profiteri vetat.* — Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass in der Urkunde Arangio-Ruiz No. 24 (P. Oxy. IV 720; Bruns, *Fontes*?, 195; Girard⁴ p. 910; Mitteis, *Chrest.* 324; P. M. Meyer, *Jur. Pap.* 13) aus dem Jahre 247 n. Chr. eine Berufung (Z. 14) *e leg(e) Jul(ia) et [Tit(ia) et ex s(enatus) c(onsulto)* erscheint; es handelt sich um das Begehren auf Bestellung eines *tutor muliebris* und die erwähnte Bezugnahme findet sich nicht im Antrag, sondern in der Erledigung. — In der Urkunde Arangio-Ruiz No. 61 beruft sich der Antragsteller auf das Justizedikt, Z. 4: *Rogo, domine, des mihi bonorum possessi[o]nem matris meae Aureliae Hammonillae Heracla [fil(iae)] civitatis Oxyrhynchitarum ex ea parte edicti qua<(e)> [legi]timis heredibus b(onorum) p(ossessionem) daturum te polliceris.*

Obgleich, wie oben bemerkt, zahlreiche und schwere Verstöße gegen das römische Recht diesen Urkundenverfassern zur Last fallen, so darf doch auch nicht die positive Seite ihres Wissens übersehen werden. Das römische Recht erschien ihnen in deutlicher Ausprägung und in jener Gestalt, welche ihm zur Zeit der Abfassung der Urkunden zukam. Sie kennen, abgesehen von den eben erwähnten Rechtsquellen, z. B. die *cretio*, die Einsetzung zum Universalerben, sie unterscheiden, wie z. B. in der Urkunde des Gaius Longinus Castor mit Klarheit zwischen Testament und Kodizill. Es hat sich also um einen zwar bei weitem nicht vollständig und tadellos ausgebildeten Juristenstand, aber doch immerhin um Kenner des Rechtes gehandelt, die weit über jenes Niveau herauswaren, das wir als populärwissenschaftliche Literatur bezeichnen. Wir sind vollkommen ausser Stande, zu ermitteln, welche schulmässige Vorbildung diese Juristen hatten.

In letzter Zeit ist neuerlich auf die Bedeutung des Formulars für die Übertragung und Festhaltung von Rechtsgedanken und Rechtsregeln hingewiesen worden⁵. Die Untersuchung ist in erster Reihe vom Standpunkt des griechischen Rechtes geführt worden.

⁵ Pringsheim, *Über Bedeutung und Einfluss des griechischen Rechtes*, Heidelberger B., phil. - hist. Klasse, 1952, 1, S. 11 ff.

Versucht man ihre Fragestellungen und Ergebnisse für das römische Recht und insbesondere für unsere Urkunden fruchtbar zu machen, so ist das Ergebnis, dass keine einzige dieser Urkunden den Einfluss eines für den Urkundenverfasser als Vorbild dienenden Formulars erkennen lässt. Jede Urkunde zeigt eine ganz selbständige und originelle Formulierung. Wer ein Schriftstück wie z. B. das Testament des Antonius Silvanus betrachtet, sieht, wie sein Verfasser den ganzen Inhalt neu und ohne Anlehnung an ein ihm vorliegendes Muster geschaffen hat. Hierbei wird von dem nicht zu vernachlässigenden Gesichtspunkt ausgegangen, dass zwischen einem Formular als dem Entwurf einer ganzen, in sich abgeschlossenen Urkunde und den einzelnen formelhaften Wendungen zu unterscheiden ist. Diese Unterscheidung ist für die hier in Rede stehenden römischen Urkunden bedeutungsvoll, weil die lateinische Rechtsprache gewisse ein für allemal feststehende Formulierungen, z. B. für Legate, hervorgebracht hat. Die Rechtssprache war den Urkundenverfassern bekannt, Formulare hingegen haben sie nicht benützt. Für die Bewertung ihrer Rechtskenntnisse liegt darin ein positives Moment.

II.

Alle diese Fragen, einschliesslich der bereits erwähnten Verstösse der römischen Privaturkunden in Ägypten, gehören in den umfangreichen Komplex, den wir nach dem berühmten Werke von Ludwig Mitteis unter der Antithese „Reichsrecht und Volksrecht“ zusammenfassen⁶. Es soll hier nicht auf die Kernfrage des Problems, nämlich nach der Rechtsstellung der Neubürger nach Ergehen der *Constitutio Antoniniana* auf die Stellung der Deditizier und auf die Frage nach dem Doppelbürgertum eingegangen werden. Sicher ist aber, dass hier in Ägypten und überhaupt im Osten des Reiches zwei oder gar drei Rechtskulturen zusammengetroffen sind. Dieses Zusammentreffen der Rechtskulturen bedeutet eine Teilerscheinung der gegenseitigen Begegnung verschiedener Kulturen ihrem ganzen Umfang nach. Innerhalb dieses Zusammenhanges hat die Rechtskultur eine ganz besondere Bedeutung, weil innerhalb der einzelnen Rechtsordnungen ein ganzer Schatz an Formen und Institutionen enthalten ist; ihre Beharrungskraft

⁶ Letzte Bearbeitung dieser Frage durch Leopold Wenger, *Mélanges Fernand de Visscher*, 1949, II S. 521 ff.

wird bei diesem Zusammentreffen auf die Probe gestellt. In diesen Rechtskulturen gelangen bestimmte Lebensformen zum äusseren Ausdruck, die ihrerseits ein Ergebnis der Geschichte jener Nation sind, die Träger der in Rede stehenden Rechtsordnung ist⁷. Dies dürfte wohl kaum einem Zweifel ausgesetzt sein. Hält man sich nun die erwähnten Gesichtspunkte vor Augen, so ergibt sich für Ägypten in den ersten Jahrhunderten n. Chr., dass, sofern und soweit römisches Recht in Geltung stand, das Dasein und die Nachwirkung anderer, älterer Rechtsordnungen ein Teilproblem der historischen Kontinuität ist; denn das grundlegende Ergebnis der Forschungen von Ludwig Mitteis ist, es bestanden im römischen Reich — auch soweit römisches Recht als Privatrecht und im Zivilprozess zur Anwendung kommen sollte — ältere Rechtsordnungen weiter fort. Diesen Fortbestand nach der *Constitutio Antoniniana* sah Mitteis als illegal an, während eine neuere Forschung geneigt ist, nach Möglichkeiten zu suchen, für den Fortbestand dieser Rechtsordnungen eine legale Grundlage zu finden. Diese Frage soll hier gewiss nicht gelöst werden; wesentlich ist, dass wir uns vergegenwärtigen, dass diese älteren Rechtsordnungen jedenfalls in der einen oder anderen Form in den Geltungsbereich des römischen Rechtes eingegriffen haben. Die Kontinuität der alten Rechtsordnungen beruht auf der Kontinuität der Lebensordnungen, von denen feststeht, dass sie durch die Römer und durch die römische Besatzung nicht geändert worden sind. Nach dieser Richtung ist zu erwägen, dass das Eindringen des römischen Rechtes in Ägypten nach der uns berührenden Seite hin nur eine Übertragung der Rechtskultur, nicht aber eine Übertragung der sonstigen römischen Kultur, wie sie sich auf italischem Boden ausgebildet hatte, mit sich brachte. Es handelt sich also bei der Begegnung des römischen Rechtes mit den älteren, besonders den bodenständigen Rechtsordnungen um die Dauer und Beharrungskraft einer bestimmten Seite der kulturellen Eigenart gegenüber fremden Einflüssen, also eine Verteidigung und Selbstbehauptung des organisch gewachsenen einheimischen, oder doch vor dem römischen dagewesenen Rechtes gegenüber fremden Einflüssen. Für die weitere gedankliche Vertiefung kann auf die Abhandlung von Heinrich Mitteis verwiesen werden⁷. Ihr Gegenstand

⁷ Vgl. Heinrich Mitteis, *Die Rechtsgeschichte und das Problem der historischen Kontinuität*. Abhandlungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin; Jg. 1947, phil.-hist. Klasse, Nr 1.

ist allerdings der Übergang vom Altertum zum Mittelalter; auf das Gebiet der Rechtsgeschichte des Altertums hat sich die Forschung bisher nach dieser Richtung hin nicht erstreckt. Immerhin ergeben sich daraus neue und allem Anschein nach fruchtbare Gesichtspunkte für die geschichtliche Auffassung der rechtsgeschichtlichen Erscheinung des Widerstandes gegen die römische Rechtsordnung in Ägypten.

Besonders klar und vom begrifflichen Standpunkt aus bezeichnend sind die eingangs dieser Abhandlung angeführten römischen Privaturkunden, sofern sie Verstöße gegen das römische Recht zeigen. Es ist möglich, dass die Urkundenverfasser, also die Provinzialjuristen, darüber nicht im klaren waren, was eigentlich als römisches Recht zu gelten hatte; es wäre ohne weiteres möglich, dass sie z. B. der Anschauung waren, auch die Emanzipation einer Tochter bedürfe dreier Manzipationen. In diesem Fall könnte man nicht von einem Kampfe der Rechtsordnungen sprechen; sondern die Urkundenverfasser haben lediglich aus ihrer Unkenntnis heraus gehandelt. Es gibt aber auch Fälle, wie z. B. die Einräumung einer Rechtsstellung an die Mutter der Kinder des Erblassers, welche bestimmten positiven Vorstellungen entsprechen, die denen des römischen Rechtes zuwiderliefen. Hier kann man nicht mehr von einer defensiven, sondern muss man vielmehr von einer offensiven Kontinuität sprechen, wo im Verfolg der Kulturübernahme der Übernehmer selbst zum Angriff gegen das übernommene und ihm aufgedrängte fremde Kulturgut übergeht. Nicht das einheimische Rechtsleben wird in diesen Fällen romanisiert, sondern das römische Recht wird in seinem eigenen unbezweifelbaren Anwendungsgebiet zugunsten der älteren Anschauungen verdrängt.

Es ist eine allgemeine Eigenschaft der juristischen Papyrusforschung, dass der Papyrologe zwei Anschauungsweisen verbindet und vereint. Er ist einerseits Historiker, d. h. Geschichtsschreiber, der — soweit dies möglich ist — die einzelnen Erscheinungen des menschlichen Zusammenlebens wertungsfrei zu beobachten und festzustellen hat. Er ist aber auch Jurist, insoweit als er sich darüber klar werden muss, welche Rechtsordnung auf die einzelnen Urkunden anzuwenden ist und von welcher sie in Wirklichkeit ausgegangen sind. Es mag vielleicht für die papyrologische Forschung nicht wertlos sein, sich auf diese verschiedenen Gesichtspunkte unserer Arbeit zu besinnen.